Leistungsvereinbarung, Jahr - Jahr

zwischen dem

Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement des Kantons Graubünden (EKUD)

vertreten durch das

Amt für Volksschule und Sport (AVS)

und der

Gemeinde/Gemeindekooperation/ Region (Trägerschaft):Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

für die Leistungen des

Lokalen Bewegungs- und Sportnetzes (LBS): Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Inhaltsverzeichnis

[I. Grundlagen 2](#_Toc118093040)

[1. Rechtliche Grundlagen 2](#_Toc118093041)

[2. Integrierende Bestandteile der Leistungsvereinbarung 2](#_Toc118093042)

[II. Inhalt der Leistungsvereinbarung 2](#_Toc118093043)

[1. Vereinbarungsinhalt 2](#_Toc118093044)

[2. Bestandteile der Leistungsvereinbarung 2](#_Toc118093045)

[III. Angaben Trägerschaft 2](#_Toc118093046)

[IV. Leistungen 2](#_Toc118093047)

[1. Leistungen AVS 2](#_Toc118093048)

[2. Leistungen Trägerschaft 2](#_Toc118093049)

[V. Finanzielles 2](#_Toc118093050)

[1. Budget Stellenschaffung 2](#_Toc118093051)

[2. Finanzielle Unterstützung 2](#_Toc118093052)

[VI. Schlussbestimmungen 2](#_Toc118093053)

# Grundlagen

## Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 5 lit. b des Gesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz; BR 470.000) berät und unterstützt der Kanton Graubünden Gemeinden im Aufbau Lokaler Bewegungs- und Sportnetze.

Trägerschaft und Zweck, Beitragsvoraussetzungen, Beitragshöhe und –dauer sowie Anrechenbarkeit sind in der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung; BR 470.010), Art. 21a bis Art. 21c, definiert.

## Integrierende Bestandteile der Leistungsvereinbarung

Folgende Unterlagen sind integrierende Bestandteile dieser Leistungsvereinbarung:

* Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrags inkl. Stellenbeschrieb

# Inhalt der Leistungsvereinbarung

## Vereinbarungsinhalt

Die Leistungsvereinbarung bildet die Grundlage für Beiträge und kon­kretisiert insbesondere die Art, die Qualität und die Quantität, die Grundsätze der Leistungsabgeltung sowie weitere namentlich durch die Trägerschaft zu erbringende Leistungen.

## Bestandteile der Leistungsvereinbarung

Integrale Bestandteile dieses Leistungsauftrags sind:

1. Angaben Trägerschaft
2. Leistungen
3. Finanzielles
4. Schlussbestimmungen

# Angaben Trägerschaft

Bezeichnung des LBS (muss den Begriff "Bewegung und Sport" enthalten)

Gemeinde/Gemeindekooperation/Region (Trägerschaft)

Adresse

PLZ Ort

Website Trägerschaft

Ansprechperson der Gemeinde/Gemeindekooperation/Region

Tel.

E-Mail-Adresse

# Leistungen

## Leistungen AVS

**Beratung**

Das AVS bietet kostenlose Beratungen zum Aufbau und zur Weiterentwicklung des LBS an.

**Vernetzung**

Das AVS vernetzt bestehende LBS untereinander und fördert deren Austausch, um von den gegenseitigen Erfahrungen profitieren zu können.

**Finanzielle Unterstützung**

Das AVS beteiligt sich am Aufbau und an der Weiterentwicklung des LBS mit einer Anschubfinanzierung über vier Jahre. Die finanzielle Unterstützung beträgt max. 50 % der Bruttolohnkosten für die Anstellung eines Sportkoordinators/einer Sportkoordinatorin.

## Leistungen Trägerschaft

Die Trägerschaft hält sich an die Voraussetzungen gem. Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung; BR 470.010, Art. 21a bis Art. 21c). In den folgenden Unterkapiteln zeigt die Trägerschaft die wichtigsten Punkte für die Umsetzung des LBS auf.

**Rahmenbedingungen des LBS**

[ ]  Organigramm der Verwaltungsstelle beilegen

**Ziele und Aufgaben**

 Die Ziele und Aufgaben des LBS orientieren sich an den drei Leitideen:

1. Vernetzung und Koordination verwaltungsinterner und -externer Sportakteure
2. Schaffung guter Rahmenbedingungen für Bewegung und Sport
3. Förderung von Bewegung und Sport für die ganze Bevölkerung

**Ziele**

**Bisherige Ziele (falls vorhanden)**

Bisherige Ziele einfügen (falls vorhanden)

**Aufgaben**

**Bisherige Aufgaben**

Bisherige Aufgaben einfügen (falls vorhanden)

**LBS: Alle Ziele**

Ziele und Zeitplan einfügen

**LBS: Alle Aufgaben**

Aufgaben und Zeitplan einfügen

**Abrechnung**

Die Trägerschaft erstellt nach Vorgaben des AVS eine Abrechnung pro Kalenderjahr und reicht diese inkl. Beilagen dem AVS bis spätestens 30. November vollständig ein. Das AVS zahlt den Betrag auf Ende des Kalenderjahres der Trägerschaft aus.

1. Abrechnung:

Beilagen: Unterschriebener Arbeitsvertrag, Lohnabrechnung des letzten Monats

1. Abrechnung:

Beilagen: Unterschriebener Arbeitsvertrag, Lohnabrechnung des letzten Monats,

Zwischenbericht I

1. Abrechnung:

Beilagen: Unterschriebener Arbeitsvertrag, Lohnabrechnung des letzten Monats,

Zwischenbericht II

1. Abrechnung:

Beilagen: Unterschriebener Arbeitsvertrag, Lohnabrechnung des letzten Monats

1. Abrechnung: (falls Stellenantritt nicht am 1. Januar war)

Beilagen: Unterschriebener Arbeitsvertrag, Lohnabrechnung des letzten Monats

**Zwischenberichte**

Voraussetzung für die Auszahlung des 2. und 3. Betrags ist die Zustellung und Genehmigung der Zwischenberichte I und II nach Vorgaben des AVS.

**Unterstützung AVS**

Die Trägerschaft weist an geeigneter Stelle auf die Unterstützung durch das AVS (graubündenSport) hin.

**Verankerung**

Die Trägerschaft beabsichtigt, die Sportkoordinationsstelle nach vier Jahren in eine unbefristete Anstellung mit mindestens gleichbleibendem Pensum zu überführen. Zudem besteht die Absicht, Bewegung und Sport in Legislaturzielen, langfristigen Zielen und/oder in der Strategie zu integrieren.

**Ausbildung zur Sportkoordinatorin bzw. zum Sportkoordinator**

Die Trägerschaft regelt die personelle Besetzung der Sportkoordinationsstelle. Das AVS empfiehlt der Sportkoordinatorin bzw. dem Sportkoordinator den Besuch der Sport-koordinatorenausbildung.

**Vernetzungstreffen**

 Die Sportkoordinatorin bzw. der Sportkoordinator nimmt am jährlichen Vernetzungstreffen des AVS teil.

# Finanzielles

## Budget Stellenschaffung

Neue Stellenprozente

Datum Stellenantritt

Jahreslohn brutto

## Finanzielle Unterstützung

Das AVS unterstützt den Aufbau bzw. die Weiterentwicklung eines LBS gemäss der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung; BR 470.010, Art. 21a bis Art. 21c). Vorbehalten bleibt die Einräumung der notwendigen Kredite durch den Grossen Rat.

# Schlussbestimmungen

Bei Änderungen betreffend das Anstellungsverhältnis der Sportkoordinatorin oder des Sportkoordinators muss dem AVS ein neues Gesuch eingereicht werden.

Nichteinhaltung oder wesentliche Abweichungen der Leistungsvereinbarung können Kürzung, Streichung bzw. Rückforderung der Beiträge zur Folge haben.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| EKUD: |  | Trägerschaft:  |
|  |  |  |
|  |  |  |
| Chur, Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |  | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
| ………………………………………………... |  | .……………………………………………….. |
| Dr. Jon Domenic ParoliniRegierungsrat |  | Gemeindepräsident/inGeschäftsleitung Region  |
|  |  |  |
|  |  |  |